LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

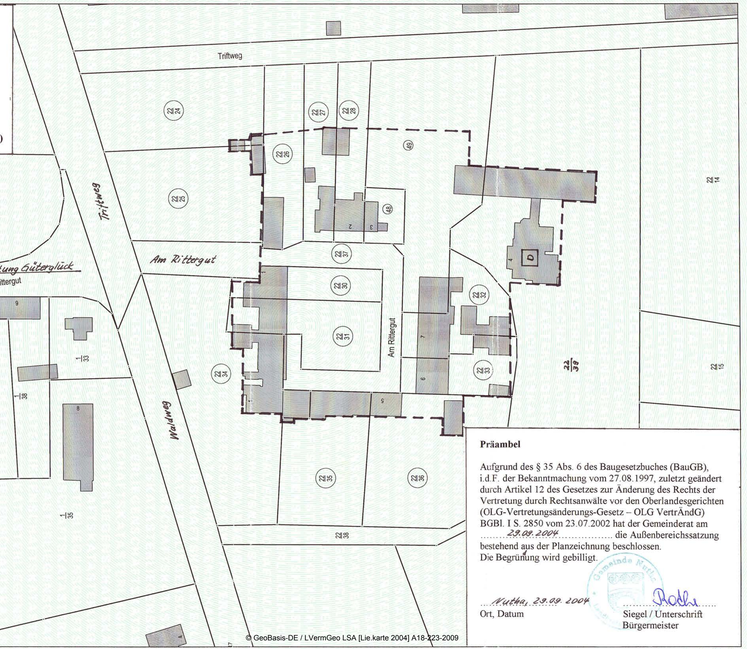

Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt

AUSZUG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE
Maßstab 1 : 1000

Amtsgericht:	A3/1379/04	Datum:	24.03.2004
Gemeinde:	Nutha		
Gemarkung:	Nutha		
Flur(en):	2		
Flurstück(e):	22/24, 22/25, 22/26, 22/27 22/28, 22/30, 22/31, 22/32, 22/33, 22/34, 22/35, 22/36, 22/37,		
Hinweise:			

TEILAUSZUG

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA [Lie.karte 2004] A18-223-2009

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungs-Gesetz – OLG VertrÄndG) BGBl. I S. 2850 vom 23.07.2002 hat der Gemeinderat am 23.09.2004 die Außenbereichssatzung bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.
Die Begründung wird gebilligt.

Nutha, 23.09.2004
Ort, Datum

Siegel / Unterschrift
Bürgermeister

Textteil der Satzung

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
Mitgliedsgemeinde Nutha / OT Nutha - Siedlung
Landkreis Anhalt-Zerbst
Land Sachsen-Anhalt

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, umfasst das Gebiet, das innerhalb des gekennzeichneten Bereichs der beigefügten Karte/ Lageplan (Maßstab 1: 1000) liegt.

§ 2
Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen – Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass
1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über die Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 unberührt.

§ 3
Bauliche Festsetzungen

Die mögliche Bebauung ist nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die bebaut werden soll, der Eigenart der näheren Umgebung anzupassen.
Zugelassen sind Vorhaben, die gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 2 dieser Vorschrift dienen sowie kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe gemäß § 35 Abs. 6, Satz 2 BauGB.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Die Außenbereichssatzung wurde am 03.02.2004 vom Gemeinderat Nutha beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.04.2004 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. (= Auslegungsbeschluss)

Zerbst, den 15.10.2004 — Siegel — Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2.
~~3.~~ Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.09.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zerbst, den 15.10.2004 — Siegel — Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

3.
~~4.~~ Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die Außenbereichssatzung mit Begründung vom 26.09.2004 bis zum 25.05.2004 während der Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land, Zimmer 18, Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht worden.

Zerbst, den 15.10.2004 — Siegel — Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

4.
~~5.~~ Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.09.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zerbst, den 15.10.2004 — Siegel — Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

5.
~~6.~~ Die Außenbereichssatzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wurde am 28.09.2004 vom Gemeinderat beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Zerbst, den 15.10.2004 — Siegel — Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

6.
~~7.~~ Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung,
Az.: 204-21123/2251042
mit Datum vom 27.01.2005 als erteilt.

7.
~~8.~~ Landesverwaltungsamt
i. A. Wes Sieb

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
~~Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes~~

8.
~~9.~~ Die Außenbereichssatzung bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung in der Fassung vom August 2004 wird hiermit ausgefertigt.

Zerbst, den 24.03.05 — Siegel 4 Bbg-Ehle-Nuthe — Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

9.
~~10.~~ Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.03.2005 bekannt gemacht worden. Damit tritt die Satzung in Kraft.

Zerbst, den 24.03.05 — Siegel 4 Bbg-Ehle-Nuthe — Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

9. Die ausgefertigte Außenbereichssatzung Nutha Siedlung wurde am 27.04.12 im Amtblatt/Amtsboten der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 214 Abs.4 BauGB bekannt gemacht und rückwirkend zum **03.03.2005** in Kraft gesetzt.

Zerbst/Anhalt, den 07.05.12 Siegel Bürgermeister

AUSSENBEREICHSSATZUNG

nach § 35 Abs. 6 BauGB
der Gemeinde Nutha
Ortslage Nutha - Siedlung
Landkreis Anhalt- Zerbst

Maßstab 1 : 1000
Verfahrensstand: Endfassung

Verfahrensbetreuung:
VGem. Zerbster Land
Puschkinpromenade 4
39261 Zerbst